

----Muster----

ANGABEN ZUM EIGENTÜMER / DER EIGENTÜMERIN

Nachname

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon oder E-Mail-Adresse Eigentümer

mit dem Netzbetreiber BBV Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG (BBV), Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich.

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück in

Straße/Hausnummer des Grundstücks

Flur/Kataster, falls bekannt

PLZ

Ort

Telefon oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner auf Wunsch des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks bestätigt, daß die vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen (z.B. Leerrohre, Glasfasern), Schächte und Durchbrüche ausschließlich durch den Netzbetreiber genutzt werden dürfen. Weiterin wird zugesichert, daß der Netzbetreiber nach rechtzeitiger Anmeldung Zugang zu den durch ihn installierten Einrichtungen erhält. Sollte durch eine vom Eigentümer veranlasste Veränderung die Verlegung der vom Netzbetreiber errichteten Anlagen erforderlich werden, behält sich der Netzbetreiber vor, auf Kosten des Eigentümers die Anlagen zu verlegen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erklärt sich mit einer Übertragung der GEE auf Dritte hiermit einverstanden; in diesem Fall steht dem Eigentümer / der Eigentümerin des Grundstücks jedoch das Recht zu, den Vertrag durch Kündigung gegenüber dem alten oder neuen Netzbetreiber zu beenden.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er Alleineigentümer des oben angegebenen Grundstücks ist oder, dass er von den anderen angegebenen Eigentümern bevollmächtigt wurde die Eigentümergeklärung auch für diese zu unterzeichnen.

Wichtige Angaben zur Liegenschaft:

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für Ihre Liegenschaft einen Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus-Anschluss wünschen. Beim Einfamilienhausanschluss wird die Verbindung zwischen APL und ONT durch BBV hergestellt. Im Mehrfamilienhaus ist der Liegenschaftseigentümer/-eigentümerin für diese Installation der Inhouse-Verkabelung („Netzebene 4“, NE-4) zuständig. Details entnehmen Sie bitte der „Leistungsbeschreibung Glasfaseranschluss“, die auf der Webseite wir-sind-toni.de verfügbar ist. Eine spätere Änderung (z.B. von einem Anschluss für ein Einfamilienhaus zu einem Mehrfamilienhaus) ist mit Kosten für den Liegenschaftseigentümer/-in verbunden.

| | Ich wünsche einen Anschluss für ein: | Ich bewohne die Liegenschaft selber: | Besteht Denkmalschutz? |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten | Einfamilienhaus | ja | ja |
| | Mehrfamilienhaus | nein | nein |

Max Mustermann

Ort

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Eigentümerin
bei Wohnungseigentum Unterschrift des bevollmächtigten Verwalters/der Verwalterin